

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Nr.:002/2021

Federführendes Amt: Hauptamt

Stadtrat

Verfasser: Herr Radünzel

Datum:25.01.2021

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 59 i.V.m. § 56a Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Wernigerode.

Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am /	Gremium	Ein- stimmig	Ja	Nein	Ent- haltung
25.02.2021	Stadtrat Wernigerode				
09.03.2021	Ortschaftsrat Benzingerode				
09.03.2021	Ortschaftsrat Minsleben				
15.03.2021	Bau- und Umweltausschuss				
16.03.2021	Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss				
18.03.2021	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss				
22.03.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport				
23.03.2021	Ordnungsausschuss				
25.03.2021	Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales				
07.04.2021	Hauptausschuss				
07.04.2021	Ortschaftsrat Reddeber				
08.04.2021	Ortschaftsrat Schierke				
14.04.2021	Ortschaftsrat Silstedt				
15.04.2021	Stadtrat Wernigerode				

Art der Aufgabe:

☐ Freiwillige Aufgabe

☒ Pflichtaufgabe

Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle/Maßnahmen-Nr.:

☒ keine finanziellen Auswirkungen

EUR

	Gesamteinnahmen* in Höhe von:	EUR
	Gesamtausgaben* in Höhe von:	EUR

*Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich!

	Mittel stehen im laufenden HH zur Verfügung	
	keine einmalige Laufende Folgekosten/-leistungen i.H.v.	EUR/Jahr

(Auswirkungen i.d. Folgejahren einschätzen, ggf. detaillierte in Anlage)

Nachhaltigkeitseinschätzung nach dem Augsburger Modell:

Bei der Anwendung der Nachhaltigkeitseinschätzung handelt es sich um eine Übergangslösung, die als Lernprozess zu verstehen ist, bis mit dem Stadtentwicklungskonzept eigene Wernigeröder Leitlinien genutzt werden können.

	fördernd	kein Effekt	hemmend		fördernd	kein Effekt	hemmend
Ökologische Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „X“ eintragen			Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „X“ eintragen		
Ö1. Klima schützen		X		W1. Wernigerode als Wirtschaftsstandort stärken		X	
Ö2. Energie- und Materialeffizienz verbessern		X		W2. Leben und Arbeiten verknüpfen		X	
Ö3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln		X		W3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern		X	
Ö4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren		X		W4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen		X	
Ö5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen		X		W5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten		X	
Soziale Zukunftsfähigkeit				Kulturelle Zukunftsfähigkeit			
S1. Gesundes Leben ermöglichen		X		K1. Wernigerode als selbstbewusste Mittelstadt begreifen		X	
S2. Bildung ganzheitlich leben		X		K2. Werte reflektieren und vermitteln		X	
S3. Sicher leben - Risiken minimieren		X		K3. Vielfalt leben		X	
S4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen		X		K4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln		X	
S5. Sozialen Ausgleich schaffen		X		K5. Kunst und Kultur wertschätzen		X	

Begründung:

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und wahlrechtlicher Vorschriften ist am 10.11.2020 in Kraft getreten. Es setzt u.a. den rechtlichen Rahmen, in außergewöhnlichen Notsituationen notwendige Sitzungen mittels Videokonferenzen oder Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Mit der Neufassung der Geschäftsordnung sollen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anwendung der möglichen Verfahren geschaffen werden.

Die Anwendung der Sonderregelungen des § 56a KVG LSA berührt demokratische Grundsätze wie den Öffentlichkeitsgrundsatz und ist daher strikt begrenzt auf die Dauer der außergewöhnlichen Notsituation, die zu einer Beeinträchtigung der Arbeit der kommunalen Vertretungen und Gremien führt. Sie können ausschließlich in dem Fall wirksam werden, in dem aufgrund einer Naturkatastrophe, einer epidemischen oder pandemischen Lage oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse nicht gewährleistet werden kann. Ihre Anwendung steht unter dem Vorbehalt einer kommunalaufsichtlichen Feststellung. Diese ist nicht erforderlich in Fällen, in denen der Landtag eine außergewöhnliche Notlage mit landesweiten Auswirkungen festgestellt hat. Der Feststellungsvorbehalt durch den Landtag und durch die Kommunalaufsicht entspricht der Bedeutung der Sonderregelungen für die kommunale Willensbildung und sorgt für Rechtssicherheit bei der Anwendung. Damit wird eine Anwendbarkeit der Sonderregelungen auf die Fälle beschränkt, in denen die konkrete Lage dies tatsächlich erfordert.

Derzeit werden hinsichtlich der rechtssicheren Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen und Erfordernisse geprüft.

Gaffert
Oberbürgermeister

Anlagen
Neufassung Geschäftsordnung
Synopsis Änderungen Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Wernigerode